

# Ausfertigung

Aktenzeichen: 6 O 1887/06 (2)



**EINGEGANGEN**  
05. April 2007  
Kanzlei Dr. Rehbock

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Wilhelm Dietl, Flurstr. 16, 93455 Traitsching

- Kläger -

Prozeßbev.: Rechtsanwälte Dr. Rehbock & Koll., Az: ,  
Wittgasse 7, 94032 Passau

g e g e n

1. Fa. Süddeutscher Verlag GmbH, vertr. d. die Geschäftsführer  
Hanswilli Jenke u. Klaus-Josef Lutz, Sendlinger Str. 8, 80331  
München
2. Fa. Süddeutsche Zeitung GmbH, vertr. d. d. d. GF, Sendlinger Str. 8,  
80331 München

- Beklagte -

Prozeßbev.: Rechtsanwälte Beiten und Koll., Az: ,  
Ganghoferstr. 33, 80339 München

wegen Unterlassung

erläßt das Landgericht Regensburg - 6. Zivilkammer - durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lukas,  
den Richter am Landgericht Dr. Rappert und  
den Richter am Landgericht Kimmerl  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2007

folgendes

ENDURTEIL

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

III.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des 1,2-fachen des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

Der Kläger begehrt Unterlassung, Widerruf, Geldentschädigung und Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz weiterer Schäden hinsichtlich mehrerer Aussagen, die die "Süddeutsche Zeitung" unter Nennung seines Namens verbreitet hat.

Der Kläger ist Journalist und Buchautor und führte auch von 1982 bis Ende 1992 im Nahen und im Mittleren Osten Informanten für den Bundesnachrichtendienst. Im Rahmen seiner schriftstellerischen Tätigkeit veröffentlichte er unter anderem 2004 als Mitautor das Buch "Bedingt dienstbereit. Im Herzen des BND - Die Abrechnung eines Aussteigers". Die Beklagte zu 1) ist eine Holding Gesellschaft; die Beklagte zu 2), auf die der Kläger seine Klage mittlerweile erweitert hat, ist die Verlagsgesellschaft der "Süddeutschen Zeitung" (SZ).

Aufgrund von in der Presse erhobenen Vorwürfen, der Bundesnachrichtendienst (BND) habe über längere Zeiträume im Inland Journalisten rechtswidrig mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht, um so deren Informanten zu enttarnen, und der BND habe Journalisten als Quellen geführt, ließ sich das für die Kontrolle der Nachrichtendienste zuständige Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) nach § 2 c PKGr-Gesetz einen Bericht des ehemaligen Bundesrichters Prof. Gerhard Schäfer als Sachverständigen zu diesen Vorwürfen vorlegen (in Auszügen als Anlage B2; sogenannter "Schäfer-Bericht"). Dieser Bericht wurde Mitte Mai 2006 dem Kontroll-Gremium vorgelegt, und am 26.05.2006 mit anonymisierter Darstellung, bei der der Kläger als "V" bezeichnet wurde, und ergänzt um Stellungnahmen unter anderem des Klägers veröffentlicht. Mittlerweile ist allgemein bekannt, dass der Kläger Gegenstand des "Schäfer-Berichts" ist. Am 18.05.2006 (gesendet am 19.05.2006) nahm der Kläger in der 3-SAT-Fernsehsendung "Kulturzeit" unter anderem auch zu Vorwürfen, er habe Kollegen bespitzelt, Stellung.

Die "Süddeutsche Zeitung" berichtete ab 15.05.2006, zunächst in zwei Artikeln mit Unkenntlichmachung des Nachnamens des Klägers ("BND duldet Spitzel - Einsatz eines Journalisten" vom 15.05.2006, Anlage K1, und "Dienstkontakte mit Informationsgarantie" vom 17.05.2006, Anlage K2)

darüber, dass nach Angaben des früheren BND-Abwehrchefs Volker Foertsch der BND mit "Wilhelm D." bzw. "Willy D." gearbeitet habe. Im Artikel "Stets zu Diensten" vom 18.05.2006 (Anlage K3) berichtete die SZ unter Hinweis auf den "immer noch geheimen Bericht des ehemaligen Bundesrichters Gerhard Schäfer, den die Bundesregierung und auch der neue BND-Chef Ernst Uhrlau baldmöglichst öffentlich machen wollen", unter anderem unter voller Namensnennung des Klägers, er habe zunächst nur dem BND berichtet, "was er von seinen Recherchen im Nahen Osten erfuhr," und weiter: "Am Ende wurde er nur noch dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten. (...) Dietl soll berichtet haben, woher der Spiegel angeblich die Fakten zur Plutonium-Affäre hatte und welche Kontakte der Focus-Redakteur Josef Hufelschulte, ein Spezialist für Geschichten über Sicherheitsbehörden, in den BND hatte. Von 1982 bis 1998 war Dietl als "nachrichtendienstliche Verbindung" für den BND aktiv (...)".

Am 22.05.2006 berichtete die SZ unter der Überschrift "Regierung will BND-Dienstvorschriften verschärfen": "Der Nah-Ost-Experte Wilhelm Dietl, der von 1982 bis 1998 für den BND gearbeitet hatte, drohte dem Nachrichtendienst mit weiteren Enthüllungen (...). Dietl wird am Montag bei Sonderermittler Schäfer Stellung zu dem Bericht nehmen.". Im Artikel "Intrigen, Gerüchte, Verräter" vom 27./28.05.2006 ist schließlich, wieder unter voller Namensnennung und mit Foto, auf dem er allerdings eine Sonnenbrille trägt, über den Kläger unter anderem berichtet: "Vor dem Start von Focus hatte er schon 11 Jahre, oft im Nahen Osten, für Pullach gearbeitet und war auch danach, bis 1998, weiter tätig. 'Zahl und Bewertung seiner Nachrichten sind ebenso bemerkenswert wie die Höhe seiner Vergütung' urteilt der Schäfer-Bericht. Entlohnt wurde er mit etwa 650.000,- Mark." Im selben Artikel wird auch berichtet, dass der Kläger in der 3-Sat-Fernsehsendung "Kulturzeit" angegeben hat, "nicht systematisch Journalisten ausspioniert" zu haben.

Seitens der SZ wurde vor der Berichterstattung, um dem Kläger Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, auf dessen Anrufbeantworter gesprochen, er antwortete jedoch nicht, da er sich - nach seinen Angaben - damals in den USA aufhielt und nach seiner Rückkehr die Artikel schon erschienen waren. Nachdem sich der Kläger zu seinen BND-Kontakten äußerte, berichtete die SZ auch darüber (Anlage K6, 27./28.05.2006; B5, 15.07.2006).

- 5 -

Hinsichtlich bestimmter Behauptungen begehrt der Kläger von den Beklagten Unterlassung, Gegendarstellung, Richtigstellung und Schadensersatz. Diese Forderungen wurden von der Beklagten Seite nach Aufforderung durch den Kläger verweigert.

Der Kläger behauptet, tatsächlich habe er nur bis 1992 mit dem BND zusammengearbeitet und sei Anfang 1993 verabschiedet worden. Er habe nach 1992 keine schriftlichen Berichte für den BND mehr verfasst und ab 1993 nur noch wenige informelle Gesprächskontakte mit dem BND gehabt, wobei er mit Volker Foertsch 1997/98 einige Male zu Mittag gegessen, dabei jedoch keine Informationen von "nachrichtendienstlichen Wert" weitergegeben habe.

Er habe danach auch so gut wie kein Honorar mehr vom BND, nur 1.300,- DM plus 8.620,- EUR, wegen "Amtshilfe in Sachen Terrorismus" erhalten.

Der Kläger macht geltend, von 1982 bis 1992 insgesamt nur 243.000,- DM Entgelte zuzüglich 9.500,- DM Prämien und 418.000,- DM Auslagenersatz erhalten zu haben.

Der Kläger beruft sich insbesondere darauf, die Berichterstattung in der SZ seien insofern unwahr, die Beklagten hätten auch nicht die Voraussetzungen zulässiger Verdachtsberichterstattung eingehalten. Beim Schäfer-Bericht handele es sich um keine privilegierte Quelle, sodass die Beklagten eine eigene Überprüfung hätten durchführen und insbesondere dem Kläger tatsächliche Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen; die Redakteurin Ramelsberger habe beim Besprechen des Anrufbeantworters gewusst, dass der Kläger sich zu dieser Zeit in den USA aufhielt. Zudem hätte der Kläger zumindest anonymisiert werden müssen.

Hinsichtlich der Entschädigung stellt er sich einen Betrag von mindestens 10.000,- EUR vor.

Der Kläger beantragt:

- I. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- EUR, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt

verboten

zu behaupten, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. Herr Wilhelm Dietl wurde am Ende seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst "nur noch dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten".
2. Herr Wilhelm Dietl habe dem BND berichtet, woher der Spiegel angeblich die Akten zur Plutonium-Affäre hatte und welche Kontakte der FOCUS-Redakteur, Josef Hufelschulte, ein Spezialist für Geschichten über Sicherheitsbehörden, in den BND hatte.
3. Herr Wilhelm Dietl war von 1982 bis 1998 als nachrichtendienstliche Verbindung für den BND aktiv.
4. Herr Wilhelm Dietl hatte schon vor dem Start von FOCUS oft im Nahen Osten für Pullach gearbeitet und war auch danach bis 1998 weiter tätig.
5. Entlohnt wurde Herr Wilhelm Dietl mit etwa 650.000,- DM.

- II. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens

250.000,- EUR, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt, nachfolgenden Widerruf in der nächsten noch nicht zum Druck abgeschlossenen Ausgabe der SZ zu veröffentlichen:

WIDERRUF:

In verschiedenen Artikeln in der SZ (die im Zeitraum vom 11.05.2006 bis 28.05.2006 erschienen sind), haben wir über den Journalisten, Herrn Wilhelm Dietl, nachstehende Behauptungen aufgestellt:

1. Herr Wilhelm Dietl wurde am Ende seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst "nur noch dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten".
2. Herr Wilhelm Dietl habe dem BND berichtet, woher der Spiegel angeblich die Akten zur Plutonium-Affäre hatte und welche Kontakte der FOCUS-Redakteur, Josef Hufelschulte, ein Spezialist für Geschichten über Sicherheitsbehörden, in den BND hatte.
3. Herr Wilhelm Dietl war von 1982 bis 1998 als nachrichtendienstliche Verbindung für den BND aktiv.
4. Herr Wilhelm Dietl hatte schon vor dem Start von FOCUS oft im Nahen Osten für Pullach gearbeitet und war auch danach bis 1998 weiter tätig.
5. Entlohnt wurde Herr Wilhelm Dietl mit etwa 650.000,- DM.

Hierzu stellen wir richtig:

1. Herr Dietl wurde zu keinem Zeitpunkt seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten.

2. Herr Dietl hat nicht dem BND berichtet, woher der Spiegel angeblich die Akten zur Plutonium-Affäre hatte und welche Kontakte der FOCUS-Redakteur, Josef Hufelschulte, ein Spezialist für Geschichten über Sicherheitsbehörden, in den BND hatte.
3. Herr Dietl war von 1982 bis Ende 1992 und nicht bis 1998 als nachrichtendienstliche Verbindung für den BND aktiv.
4. Herr Dietl hat seine operative Tätigkeit für den BND beendet, bevor er als fester freier Redakteur bei FOCUS anfang.
5. Herr Dietl hat nicht 650.000,- DM als Lohn vom BND erhalten, sondern vielmehr für seine Tätigkeit für den BND in den Jahren 1982 bis Ende 1992 243.000,- DM an Entgelten und 9.500,- DM an Prämien; darüber hinaus hat er Auslagen in Höhe von 418.000,- DM erstattet erhalten.

Süddeutsche Zeitung Verlag und Redaktion

III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in Höhe von 10.000,- EUR.

IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger jeglichen Schäden zu ersetzen hat, der dem Kläger aufgrund der streitgegenständlichen SZ-Artikel bereits entstanden ist bzw. noch entstehen wird.

Die Beklagten beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.



Die Beklagten behaupten unter Berufung auf im Einzelnen bezeichnete Stellen aus dem Schäfer-Bericht, im Mai 1994 habe eine formelle Reaktivierung des Klägers stattgefunden, und dieser sei bis tatsächlich 1998 tätig gewesen. Es habe von 1993 bis 1998 117 Treffen des Klägers mit dem BND gegeben. Ab 1996 sei er beim BND unter "Abwehrgesichtspunkten", das heißt zur Klärung von "Leaks" geführt worden. Die streitgegenständlichen Äußerungen seien durchgehend wahr, was sich aus dem veröffentlichten Schäfer-Bericht, in dem die Stellungnahme des Klägers verarbeitet wurde, ergebe. Im Übrigen seien zumindest die Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung gewahrt, weil der Schäfer-Bericht eine zuverlässige Informationsquelle darstelle, da es sich um eine hoheitlich geregelte Untersuchung durch einen anerkannten Bundesrichter handele, sodass auch eine eigene Überprüfung nicht notwendig gewesen sei. Die Namensnennung des Klägers sei zulässig gewesen, da der Vorgang die Öffentlichkeit besonders berührt habe, ungewöhnlich und auffällig gewesen sei, zudem sei versucht worden, den Kläger anzuhören.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie das Protokoll der Sitzung vom 02.03.2007 verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist unbegründet, da rechtswidrige Persönlichkeitsverletzungen durch die Beklagten nicht vorliegen.

## A.

Die Klage gegen die Beklagte zu 1) ist dabei schon unbegründet, da es sich nicht um die richtige Anspruchsgegnerin handelt: Wie von Beklagtenseite unwidersprochen dargelegt, ist die Beklagte zu 1) nicht der herausgebende Verlag der "Süddeutschen Zeitung" und daher für die in der SZ verbreiteten Äußerungen auch nicht haftungsverpflichtet.

## B.

## I.

Der vom Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht durchgehend nicht. Zwar ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers generell betroffen, jedoch ist dies jeweils, insbesondere vor dem Grundsatz der Presse- und Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG, wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gerechtfertigt (zu den einzelnen beanstandeten Aussagen unten b) 1. bis 5.).

a) Generell ist nämlich davon auszugehen, dass die zum "Schäfer-Bericht" führenden Vorwürfe, der BND habe Journalisten ausspioniert, gerade wegen des hohen und vom Grundgesetz geschützten Wertes der Pressefreiheit ein besonderes Interesse an der Aufklärung, auch für die Öffentlichkeit, mit sich bringen. Den besonderen Wert der Pressefreiheit in einem ähnlich schweren Fall staatlichen Zugriffs, wie er hier vermutet wurde, hat das Bundesverfassungsgericht durch sein Urteil vom 27.02.2007 erst wieder betont und geschützt (Az. 1 BvR 538/06 und 2045/06).

Generell sind, hiervon ausgehend, verschiedene Fallgruppen zu bilden: Nachweislich wahre Behauptungen sind grundsätzlich rechtmäßig, bewusst unwahre Behauptungen hingegen niemals; wenn die Wahrheit zum Zeitpunkt der Äußerung ungewiss ist (sogenannte

Verdachtsberichterstattung), ist diese gerechtfertigt, falls jede journalistische Sorgfalt erfüllt ist, wobei hierfür die Beklagte zu 2) die Beweislast trägt. Für den Fall, dass sich bei zulässiger Verdachtsberichterstattung nachträglich deren Falschheit herausstellt, besteht Anspruch auf nachträgliche Richtigstellung, wofür dann allerdings der Kläger beweisbelastet wäre.

Dabei ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass ein vollständiger Wahrheitsbeweis aufgrund des "Schäfer-Berichts" nicht geführt ist: Dieser Bericht enthält, etwa im Gegensatz zu einem rechtskräftigen Urteil, keine rechtlich verbindliche Feststellung, die einem Wahrheitsbeweis gleichstehen würde; er ist vielmehr ein, allerdings durch die umfassende Ermittlung und den Auftrag durch das Parlamentarische Kontrollgremium möglicher Objektivität verpflichtetes Mittel, um die parlamentarische Kontrolle verdeckter staatlicher Tätigkeit zu ermöglichen. Soweit, was hier mit Ausnahme der Behauptung 5 (Höhe der Entlohnung) durchgehend der Fall ist, die für den Klageantrag wesentlichen Einzelheiten der Berichterstattung in ihrem tatsächlichen Wahrheitsgehalt zwischen den Parteien umstritten sind, kann das Gericht daher nicht davon ausgehen, dass diese Vorgänge so, wie sie dem Schäfer-Bericht zu Grunde liegen, objektiv mit Sicherheit feststehen.

Hingegen konnte der Schäfer-Bericht aber grundsätzlich, gerade auch wegen seines öffentlichen Auftrags und der umfassenden Untersuchungsmöglichkeiten, im Rahmen der Verdachtsberichterstattung (dazu grundlegend BGH NJW 2000, 1036 ff. mit weiteren Rechtsprechungenachweisen; speziell zum Fall der Verdachtsberichterstattung bei Angelegenheiten des öffentlichen Lebens von überregionaler Bedeutung auch OLG Nürnberg, Urteil vom 10.02.1998, 3 U 3480/97) von der Beklagten genutzt werden: Dies gilt ohne weiteres für den fertigen Bericht, in dem die Stellungnahme des Klägers eingearbeitet war, und welcher dem SZ-Bericht vom 27./28.06. zu Grunde lag. Für die vor der Veröffentlichung erschienenen Berichte gilt dies allerdings nur beschränkt: Zum Zeitpunkt ihres Erscheinens war der "Schäfer-Bericht" noch nicht veröffentlicht und enthielt insbesondere auch noch keine Stellungnahme des Klägers. Die Pflicht zur umfassenden journalistischen Sorgfalt forderte daher in diesem Fall, die Möglichkeit eigener Aufklärung auszuschöpfen und insbesondere dem Klä-

ger die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern. Aufgrund der besonderen Bedeutung des gesamten Vorgangs und auch des dem BND vorgeworfenen Eingriffs in die Pressefreiheit bestand auf der anderen Seite ein besonderes öffentliches Interesse an einer baldigen Aufklärung und Information über dem BND vorgeworfene Bespitzelungsmaßnahmen, sodass der journalistischen Untersuchung, gerade im Bereich einer täglich erscheinenden und somit auf Aktualität angewiesenen Tageszeitung, keine unzumutbaren Bedingungen aufzuerlegen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.02.2003, NJW 2003, 1855 (1856) vor dem Hintergrund des Grundrechts der Meinungsfreiheit). In Fällen wie diesen muss zwar das berichtende Medium alle zumutbaren Mittel ausschöpfen, dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, was durch das Aufsprechen auf Anrufbeantworter auch tatsächlich geschah. Umgekehrt ist es aber auch nicht zu beanstanden, wenn mit Blick auf die Aktualität des Vorgangs und die Brisanz der zu ermittelnden Umstände, nachdem der Kläger telefonisch nicht zu erreichen war, zunächst eine auf die Ermittlung im "Schäfer-Bericht" bezogene Berichterstattung erfolgte und die zunächst nicht erreichbare Stellungnahme des Klägers baldmöglichst nachgereicht wurde.

Dessen Behauptung, die anrufende Journalistin Ramelsberger habe von seiner Abwesenheit gewusst, ist dabei nicht zu berücksichtigen, weil sie bestritten ist und nicht unter Beweis gestellt wurde.

Dabei ist im konkreten Fall auch nicht zu bemängeln, dass in der SZ ab 18.05.2006 der volle Name des Klägers genannt und er - mit Sonnenbrille - abgebildet wurde: Abgesehen davon, dass er sich ab 18./19.05.2006 durch das Auftreten in der Fernsehsendung "Kulturzeit" selbst in die Öffentlichkeit stellte, hatte er, insbesondere durch Veröffentlichung des Buches "Bedingt dienstbereit" im Jahr 2004, selbst ein großes Interesse, in der Öffentlichkeit präsent zu sein, gezeigt, sodass umgekehrt auch ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, brisante Fakten wie in diesem Fall mit den dazugehörigen bekannten Namen verknüpft zu erhalten. Der Kläger kann nicht einerseits geltend machen, er sei ein anerkannter und erfolgreicher Autor von Büchern über den BND, wolle aber andererseits, wenn aufgrund sorgfältiger Recherche der Verdacht unredlicher Handlungen besteht, in diesem Zusammenhang nicht genannt werden.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass ein Anspruch auf nachträgliche Richtigstellung vom Kläger weder im vorliegenden Fall hinreichend geltend gemacht wurde, noch von ihm, nachdem er beweisbelastet ist, nachgewiesen werden kann; hinreichende Beweismittel hierfür wurden auch nicht vorgetragen. Der für die Behauptung, der Kläger sei 1993 beim BND verabschiedet worden, benannte Zeuge Kühn kann hierzu auch keine Aufklärung leisten, nachdem dieser Umstand als solcher nicht bestritten ist, aber keinen Schluss darauf zulässt, ob der Kläger später erneut für den BND tätig wurde oder nicht.

b) Dabei gilt für die einzelnen Behauptungen, gegen die sich der Kläger wendet, Folgendes:

1. "Herr Wilhelm Dietl wurde am Ende seiner Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst 'nur noch dafür eingesetzt, über Journalisten zu berichten'":

Diese Behauptung in der SZ vom 18.05.2006 beruht, wie sich aus dem Artikel (1. Spalte) ergibt, auf dem (noch nicht veröffentlichten) "Schäfer-Bericht". Wie zuvor ausgeführt, handelt es sich dabei um eine zulässige Verdachtsberichterstattung, zumal sich im weiteren Verlauf des Artikels (vorletzte Spalte: "Dietl soll berichtet haben...") ergibt, dass es sich hier um wiedergegebene Erkenntnisse aus dem "Schäfer-Bericht" handelte. Die erforderliche Eigenrecherche war hier angesichts der Aktualität des Vorgangs durch das Bemühen um Kontakt zum Kläger zur Stellungnahme gewahrt. Zudem wurde, als dies möglich war, von der SZ, beispielsweise im Artikel vom 27./28.05.2006 (Anlage K6) berichtet, dass der Kläger sich gegen den Vorwurf systematischer Ausspionierung von Journalisten wehre.

2. "Herr Wilhelm Dietl habe dem BND berichtet, woher der Spiegel angeblich die Akten zur Plutonium-Affäre hatte und welche Kontakte der Focus-Redakteur, Josef Hufelschulte, ein Spezialist für Geschichten über Sicherheitsbehörden, in den BND hatte.":

Hinsichtlich dieses Punktes ist zunächst festzustellen, dass die Darstellung im Verbotsantrag des Klägers die Tatsache unterschlägt, dass die Süddeutsche Zeitung in ihrem Artikel vom 18.05.2006 die vom Kläger bemängelten Behauptungen bereits

sprachlich unter dem Vorbehalt "soll" gestellt hat. Es handelt sich dabei gerade auch unter Bezug auf den im gleichen Artikel erwähnten "Schäfer-Bericht" um die als solche sprachlich ausdrücklich gekennzeichnete Bekanntgabe eines Verdachtes, welche wiederum aufgrund seiner Bedeutung für die Pressefreiheit als gerechtfertigt anzusehen ist. Im Übrigen gelten hier die Ausführungen zu a) und 1.

3. "Herr Wilhelm Dietl war von 1982 bis 1998 als nachrichtendienstliche Verbindung für den BND aktiv":

Das Gericht legt diesen Antrag so aus, dass den Beklagten lediglich verboten werden soll, die Dauer der Aktivität für den BND bis 1998 (statt 1992/93) darzustellen. Auch diese Äußerung entspringt dem Schäfer-Bericht (im Einzelnen in der Klageerwiderung S. 5-8, Bl. 26-29 d. A. dargestellt) und ist im gleichen Umfang wie Behauptung 1. gerechtfertigt.

4. "Herr Wilhelm Dietl hat schon vor dem Start von Focus oft im Nahen Osten für Pullach gearbeitet und war auch danach bis 1998 weiter tätig":

Diese Behauptung entspricht inhaltlich der mit Nr. 3 geltend gemachten Behauptung und ist aus dem gleichen Grund gerechtfertigt.

5. "Entlohnt wurde Herr Wilhelm Dietl mit etwa 650.000,00 DM":

Diese Behauptung ist nicht zu beanstanden. Hier handelt es sich nämlich nicht um eine tatsächliche Frage, sondern lediglich um eine Frage der Wortwahl. Wie der Kläger selbst durch die Angaben, er habe nur 1.300,- DM plus 8.620 EUR zuzüglich von 1982 bis 1992 erhaltene Entgelte von 243.000,- DM und 1.500,- DM Prämien zusätzlich 418.000,- DM an Auslagenersatz erhalten, zugesteht, sind ihm sogar insgesamt mehr als 650.000,- DM durch den BND zugewendet worden. Er kann sich letztlich allenfalls dagegen wenden, dass durch die Wortwahl "entlohnt wurde er mit etwa 650.000,- DM" der Eindruck erweckt wurde, bei diesem Geld habe es sich insgesamt um reine Entlohnung für seine Spitzeltätigkeit gegenüber Journalisten gehandelt. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang des Berichts Anlage K6 jedoch nicht. Unmittelbar vor der Nennung dieser Zahl wird auf die Tätigkeit

- 15 -

des Klägers im Nahen Osten schon vor dem Start des Magazins "Focus" hingewiesen, sodass auch aus diesem Zusammenhang gar nicht der Eindruck entstehen kann, dass es sich bei diesem Betrag ausschließlich um Entlohnung für Spitzeltätigkeit gegen Journalisten handelte. Ebensowenig ist deshalb auch der Schluss zulässig, hier handele es sich lediglich um "Entlohnung" im engsten Sinne, das heißt Nettovergütung ohne Auslagenersatz und ähnliches. Die Nennung dieses Betrages kann vom Leser ohne weiteres, dies erst recht im Zusammenhang mit der entsprechenden Angabe im Artikel vom 18.05.2006 (Anlage K3), so verstanden werden, dass es sich hier um den insgesamt vom BND an den Kläger gezahlten Betrag handelt.

## II.

Nachdem es schon hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs an der Rechtswidrigkeit der Darstellung der streitgegenständlichen Behauptungen in der SZ fehlt, ist diese wesentliche Grundlage auch für den Anspruch auf Widerruf, Geldentschädigung und Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz jeglichen Schadens nicht gegeben. Daneben wäre für einen Widerruf auch nicht hinreichend dargelegt, dass die beanstandeten Äußerungen negativ für den Kläger fortwirken. Hinsichtlich der Schadensersatzverpflichtungsfeststellung ergäben sich auch generell Bedenken gegen die Darstellung eines konkreten Schadens.

## C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709 S. 1, 2 ZPO.



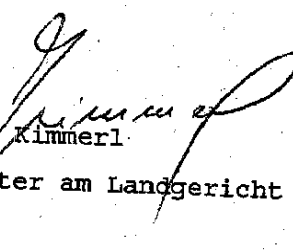
Lukas

Vorsitzend. Richter  
am Landgericht



Dr. Rappert

Richter am Landgericht



Zimmerl

Richter am Landgericht

verkündet am 29.03.2007

Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle



Lehner

Justizsekretärin